

Amtsblatt

für den Landkreis
Ostprignitz-Ruppin

Neuruppin, den 12. Juni 2002

Nr. 6 • 11. Jahrgang • 24. Woche

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachungen

- 1.1. Haushaltssatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für das Haushaltsjahr 2002
- 1.2. Öffentliche Zustellung der unteren Bauaufsichtsbehörde
- 1.3. Öffentliche Bekanntmachung zur Flugplatzgenehmigung für den Verkehrslandeplatz Fehrbellin
- 1.4. Öffentliche Zustellung Arvidas Demeskevicius
- 1.5. Öffentliche Zustellung Tomasz Majewski
- 1.6. Öffentliche Zustellung Kestutis Augustinas
- 1.7. - 1.8.
Aufgebot der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin

2. Veröffentlichungen des Amtes Fehrbellin

- 2.1 Friedhofsgebühren Friedhof Walchow

3. Veröffentlichungen

des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin

- 3.1. Wirtschaftsplan 2002 des Zweckverbandes und dessen Anlagen

1. Bekanntmachungen

1.1. Bekanntmachungsanordnung

Der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin macht hiermit die nachfolgende, vom Kreistag in seiner Sitzung am 12.12.2001 beschlossene Haushaltssatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für das Haushaltsjahr 2002 öffentlich bekannt.

Es wird darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und in die Anlagen Einsicht nehmen kann.

Die Satzung nebst ihren Anlagen liegt zu diesem Zweck vom 13.06.2002 bis 21.06.2002 in der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin, Zimmer 311 während der Dienststunden aus.

Neuruppin, den 31.05.2002

Gilde
Landrat

Haushaltssatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für das Haushaltsjahr 2002

Aufgrund des § 76 ff. GO wird nach Beschluss des Kreistages vom 12.12.2001 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	115.314.900 €
in der Ausgabe auf	116.265.900 €
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	21.172.900 €
in der Ausgabe auf	21.172.900 €
festgesetzt.	

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
davon für Zwecke der Umschuldung	0 €
2. der Gesamtbetrag	
der Verpflichtungsermächtigungen auf	7.436.500 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	18.000.000 €

§ 3

Die Kreisumlage nach § 65 LKrO Bbg. wird für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden auf 40,12 v.H. der für das Jahr 2002 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 4

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist.

Über 50.000 € hinausgehende Beträge entscheidet der Kreistag. Unterhalb dieser Summe entscheiden die Dezernenten jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich im Einvernehmen mit der Kämmerin, sofern diese Ausgaben im Ausgabebudget enthalten sind. Die Kämmerin entscheidet über die sonstigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben.

Die Leistung von Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen bedarf dem Erlass einer Nachtragssatzung, sofern die Ausgaben für den durch den Landkreis zu tragenden Finanzierungsanteil die Höhe von 10 v.H. der Gesamtausgaben des Vermögenshaushaltes übersteigen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach Erteilung der Genehmigung durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg vom 17.05.2002, Aktenzeichen II/2-53-02-68, ausgefertigt und im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin veröffentlicht.

Neuruppin, den 31.05.2002

Sven Alisch
Vorsitzender des Kreistages

Christian Gilde
Landrat

1.2. Öffentliche Zustellung

Der Widerspruchsbescheid des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, untere Bauaufsichtsbehörde vom 26.03.2001 AZ 95/3/EIC/02491/BA an die LWE Windkraft GmbH und Co.BE, Herrn Bradenahl, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 379, in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweiligen Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, untere Bauaufsichtsbehörde, Zimmer 114 in der Neustädter Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Der Widerspruchsbescheid gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin, den 27.05.2002
Benda

1.3. Öffentliche Bekanntmachung

Das Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen des Landes Brandenburg hat mit Bescheid vom 23.04.2002 die Flugplatzgenehmigung gemäß § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) für den Verkehrslandeplatz Fehrbellin von der bisherigen Betreiberin, der Air Field Fehrbellin GmbH, auf die neue Betreiberin, die Flugplatz Ruppiner Land GmbH i.G. übertragen. Gleichzeitig erhielt der Flugplatz den Namen „Verkehrslandeplatz Ruppiner Land“.

Der Umfang der Flugplatzgenehmigung vom 15.09.1998, zuletzt geändert durch Bescheid vom 27.03.2002, bleibt unverändert (bloßer Halterschaftswechsel).

Damit darf der Verkehrslandeplatz Ruppiner Land weiterhin für die Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln bei Tag mit den nachfolgend genannten Luftfahrzeugen benutzt werden:

- Flugzeuge bis 5,7 t höchstzulässiger Startmasse (MTOM),
- Hubschrauber (Drehflügler) ohne Gewichtsbegrenzung,
- selbststartende Motorsegler,
- Ultraleichtflugzeuge,
- Freiballone,
- Personenfallschirme.

Der Landeplatz dient weiterhin dem allgemeinen Verkehr. Er verfügt über eine befestigte Start- und Landebahn (Asphalt), Richtung 11/29, von 905 m Länge und 23 m Breite. Ein Bauschutzbereich ist nicht bestimmt.

i. V. Tritscher

Gilde
Landrat

1.4. Öffentliche Zustellung

Der Bescheid der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 24.04.2002 Az.: 32336015/DA13064-pä für den litauischen Staatsangehörigen **Demeskevicius, Arvidas** kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des **Herrn Demeskevicius** unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 379, in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 154 in der Neustädter-Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin den 2002-04-30

Pätzold

1.5. Öffentliche Zustellung

Die Anhörung der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 2002-04-08 Az.: 32336015/MT161275-pä für den polnischen Staatsangehörigen **Tomasz Majewski** kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des **Herrn Majewski** unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Die Anhörung wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 379, in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Anhörung kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 154 in der Neustädter-Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Anhörung gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin den 2002-05-27

Pätzold

1.6. Öffentliche Zustellung

Das Schreiben der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 14.05.2002 Az.: 32336015/AK051170-pä für den litauischen Staatsangehörigen **Augustinas, Kestutis** kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des **Herrn Augustinas** unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Das Schreiben wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 379, in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Das Schreiben kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 154 in der Neustädter-Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Das Schreiben gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin den 2002-05-27

Pätzold

1.7. Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr. 3730169180 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgeboden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß §6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.
Neuruppin, den 27.05.2002

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, Der Vorstand

1.8. Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr. 3750018110 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgeboden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß §6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.
Neuruppin, den 27.05.2002

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, Der Vorstand

2. Veröffentlichungen des Amtes Fehrbellin

2.1. Friedhofsgebühren Friedhof Walchow

Der Gemeindegemeinderat hat am 24. April 2002 beschlossen:
Mit Wirkung vom 1. Juli gelten folgende Gebühren auf dem Friedhof in Walchow:

Grabstellengebühr pro Grab für 30 Jahre (die Mindestruhedauer beträgt 30 Jahre)	300 €
bei Verlängerung der Ruhezeit je Grab und Jahr	10 €
Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grab und Jahr (ist jährlich zu entrichten)	10 €

Christiane Schulz, Pastorin

3. Veröffentlichungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin

3.1. Öffentliche Bekanntmachung

Der von der Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 27.02.2002 beschlossene

Wirtschaftsplan 2002 des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin und dessen Anlagen

ist gemäß § 15 (1) der Eigenbetriebsverordnung i.V.m. § 85 (2) der Gemeindeordnung dem Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vorgelegt worden.
Der Wirtschaftsplan 2002 des Zweckverbandes kann auf Grund seines Umfangs nicht in den Bekanntmachungskästen der Mitgliedsgemeinden ausgehangen werden und liegt deshalb während der Dienstzeiten in der Zeit vom 13.06.2002 bis 28.06.2002 zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin, Johann-Sebastian-Bach-Str. 6, Zimmer 32 aus.

Behnicke
Verbandsvorsteherin

Siegel



Wirtschaftsplan 2002 Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin

Aufgrund § 7 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 4 der Verbandssatzung beschließt die Verbandsversammlung folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2002:

	<u>EUR</u>
1. Es betragen	
1.1. im Erfolgsplan	
die Erträge	3.891.000
die Aufwendungen	3.891.000
der Jahresgewinn	0
der Jahresverlust	0
1.2. im Vermögensplan	
die Einnahmen	3.249.000
die Ausgaben	3.249.000
2. Es werden festgesetzt:	
2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0
2.2. der Gesamtbetrag	
der Verpflichtungsermächtigungen auf	1.462.000
2.3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	500.000
2.4. die Verbandsumlage je Einwohner auf	0

Fehrbellin, den 30.04.2002

Behnicke
Verbandsvorsteherin



Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil: Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Der Landrat
Bezug möglich über: Kreisverwaltung OPF, 16816 Neuruppin, Virchowstr. 14-16.

Auflage: 30.000 Exemplare – kostenlos verteilt

Druck und Verlag: Heimatblatt Brandenburg Verlag, Märkersteig 12-16, 14974 Ludwigfelde